

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

Da nach § 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes die Befreiung von einzelnen Fahrzeugarten von der Kraftfahrzeugsteuer daran anknüpft, ob diese von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, wird die Regelung des § 18 Abs. 4 StVZO für die Fahrzeuge, die aus steuerlichen Gründen formal nicht dem Zulassungsverfahren unterliegen sollen, aber dennoch Kennzeichen führen müssen in Absatz 2 aufgenommen. Absatz 3 führt die Pflicht zur Führung von Versicherungskennzeichen an Kleinkrafträdern, an motorisierten Krankenfahrstühlen und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen fort.

Absatz 4 übernimmt die Kennzeichnungspflichten für zulassungsfreie Kraftfahrzeuge bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bisher § 18 Abs. 4 Satz 3) sowie für motorisierte Krankenfahrstühle (bisher § 18 Abs. 2 Nr. 5)

Absatz 5 regelt die beim Führen zulassungsfreier Fahrzeuge mitzuführenden Dokumente, wenn keine Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt wurde.

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 1 Abschnitt 1 ist § 4 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Werden Fahrzeuge nach § 3 Abs. 2, für die eine Zulassungsbescheinigung Teil I nicht ausgestellt wurde, auf öffentlichen Straßen geführt oder mitgeführt, ist die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten. Die derzeitige Fassung ist nur schwer verständlich.

Absatz 6 bestimmt die entsprechende Halterverantwortung für zulassungsfreie Fahrzeuge.

Zu § 5 Beschränkung und Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen

Die Vorschrift folgt der Regelung des bisherigen § 17 StVZO. In Absatz 2 Satz 2 wird die Halterverantwortung für außer Betrieb gesetzte oder im Betrieb beschränkte Fahrzeuge geregelt. Aufgenommen wurde die Möglichkeit, dass die Zulassungsbehörde die Vorlage eines von ihr bestimmten Nachweises über die Vorschriftsmäßigkeit anordnen kann. Dies stellt eine abgestufte Maßnahme dar, die Vorschriftsmäßigkeit nachweisen zu lassen, ohne dass hierzu ein Gutachten eingeholt werden muss.

Der Anwendungsbereich erfasst die Vorschriftsmäßigkeit nach der FZV und der StVZO. § 17 StVZO findet nur noch Anwendung auf Fahrzeuge, die nicht der FZV unterliegen (vgl. Artikel 2 Nr. 2).

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 1 Abschnitt 1 ist § 5 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

„Wenn nötig, kann die Zulassungsbehörde mehrere solcher Anordnungen treffen.“

Begründung:

Die bisherige Regelung, dass mehrere Maßnahmen durchgeführt werden können, soll beibehalten werden,

weil sie sich in Einzelfällen als notwendig und zweckmäßig erwiesen hat.

Abschnitt 2: Zulassungsverfahren**Zu § 6 Antrag auf Zulassung**

Das Antragsverfahren basiert auf den bisherigen Bestimmungen des § 23 Abs. 1, Abs. 4 Satz 5 StVZO sowie auf § 1 Abs. 1 und 2 der FRV. Das bisherige Prinzip, Fahrzeuge dort zuzulassen, wo sie ihren regelmäßigen Standort haben, wird durch die Zulassungspflicht am Wohnsitz oder Sitz des Fahrzeughalters ersetzt. Da bei Privatpersonen Standort und Wohnort regelmäßig zusammenfallen und Fahrzeugflotten auch bereits jetzt regelmäßig an einem Betriebssitz nach Wahl des Unternehmens zugelassen werden, folgt die Neuregelung lediglich der Praxis ohne wesentliche Auswirkungen auf die Fahrzeughalter. Neben der eindeutigen Zuordnungsmöglichkeit hat dieses Prinzip insbesondere für Halter mehrerer Fahrzeuge mit unterschiedlichen Standorten den Vorteil, diese nur durch eine Behörde zuzulassen. Die Erfassung des regelmäßigen Standortes, sofern dieser vom Wohnsitz oder Sitz des Halters abweicht, wird jedoch beibehalten. Die Zuständigkeit der Behörden wird durch Landesrecht bestimmt (vgl. Begründung zu § 46).

Absatz 1 führt aus Gründen der Vollständigkeit die nach § 33 Abs. 1 und 2 StVG anzugebenden Halterdaten auf. Als Ausfluss der Rechtsprechung des BGH zur rechtlichen Stellung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Beschluss vom 18.02.2002 Az.: II ZR 331/00) ist diese unter § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu fassen. Die Gesellschaft hat somit die dort geforderten Halterdaten nachzuweisen.

Absatz 2 fordert die Vorlage des Teils II der Zulassungsbescheinigung, sofern er bereits vorhanden ist. Ansonsten muss er beantragt werden.

Die Absätze 4 und 7 führen die bisher in § 1 FRV geregelten und für die Zulassung erforderlichen Fahrzeugdaten auf. Aus Gründen der Vollständigkeit wird die in nach dem Umsatzsteuergesetz abzugebende Erklärung beim Fahrzeugerwerb in einem anderen Mitgliedstaat der EU in Absatz 5 bzw. die Vorlage des Verzollungsnachweises bei Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten oder Erwerb von ausländischen Streitkräften in Absatz 6 aufgeführt.

Absatz 8 bestimmt die Identifizierung des Fahrzeugs vor der Zulassung. Die Identifizierung des Fahrzeugs ist nach der EG-Richtlinie über Zulassungsdokumente Teil der Zulassung. Die Entscheidung darüber, wie diese durchzuführen ist, obliegt der Zulassungsbehörde. Von der Identität des Fahrzeugs mit der Zulassungsbescheinigung Teil II kann zum Beispiel grundsätzlich ausgegangen werden, wenn es sich um ein Neufahrzeug handelt, für das die Zulassungsbescheinigung Teil II durch den Hersteller zugeordnet (vgl. Begründung zu § 12) oder wenn das Fahrzeug bereits einer Haupt- oder Abgasuntersuchung unterzogen wurde.

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 1 Abschnitt 2 sind in § 6 Abs. 8 nach dem Wort „ist“ die Wörter „vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und“ einzufügen.

Begründung:

Es ist nunmehr wieder möglich, eine Zulassungsbescheinigung II auch ohne Zulassung eines Fahrzeugs zu erhal-